



Statuten des Fussballclub Biberist

INHALTSVERZEICHNIS

ERSTER ABSCHNITT	1
Name, Sitz, Zweck	1
Name, Sitz	1
Zweck	1
Clubfarben	1
ZWEITER ABSCHNITT	1
Mitgliedschaft	1
Kategorie	1
Ehrenmitglied.....	2
Freimitglied	2
Aktivmitglied A	2
Senioren, Veteranen	2
Aktivmitglied B.....	2
Aktivmitglied C.....	2
Junioren	3
Passivmitglieder, Gönner	3
Stimm- und Wahlrecht.....	3
Pflichten	3
Eintritt / Aufnahme	3
Austritt / Übertritt zu einem anderen Verein	3
Übertritt innerhalb Club	4
Sanktionen.....	4
Erlöschen der Mitgliedschaft	4
DRITTER ABSCHNITT	5
Organisation	5
1 Allgemein	5
Vereinsjahr	5
Organe.....	5
Funktionäre.....	5
2 Generalversammlung	5
Begriff, Zusammensetzung	5
Obliegenheiten	6
Einberufung ordentlich	6
Einberufung ausserordentlich.....	6
Leitung	6
Stimmzähler.....	6
Beschlussfähigkeit	7
Anträge	7
Abstimmung, Wahlen a) Modus	7
b) notwendiges Mehr	7
Protokoll.....	7
3 Clubversammlung	7
Obliegenheiten	7
Ergänzende Bestimmungen	8
4 Vorstand	8
Zusammensetzung	8
Wahl	8
Rücktritt	8
Obliegenheiten	8
Vorstandssitzungen	9
Zeichnungsberechtigung	9
5 Spielkommission	9
Zusammensetzung, Obliegenheiten.....	9
6 Juniorenkommission	9

	Zusammensetzung, Obliegenheiten.....	9
7	Rechnungsrevisoren.....	10
	Wahl, Obliegenheiten	10
	Vierter Abschnitt.....	10
	Finanzen	10
	Einnahmen	10
	Ausgaben	10
	Mitgliederbeiträge	11
	Haftung bei Schäden	11
	Haftung für Verbindlichkeiten	11
	Fünfter Abschnitt.....	12
	Schlussbestimmungen	12
	Statutenänderungen	12
	Auflösung Club	12
	Clubvermögen bei Auflösung	12
	Inkrafttreten	12

ERSTER ABSCHNITT

Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name, Sitz Der Fussballclub Biberist (FCB), nachstehend Club genannt, ist ein Verein nach Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Biberist. Er wurde am 22. November 1908 gegründet und ist Mitglied des SFV. Er ist politisch und konfessionell neutral

Art. 2

Zweck Der Club bezweckt:

- Kräftigung des Körpers durch regelmässige Übungen und praktische Ausbildung im Fussball;
- Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen, insbesondere an Fussballspielen;
- Erziehung seiner Mitglieder zu gesundem Sportgeist;
- Pflege und Förderung der Gesundheit, Kameradschaft und Geselligkeit.

Der Club kann Untersektionen gründen, die die gleichen Ziele wie der Verein haben.

Art. 3

Clubfarben Die Clubfarben sind blau/gelb

ZWEITER ABSCHNITT

Mitgliedschaft

Art. 4

Kategorie Der Club besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Freimitgliedern
- Aktivmitgliedern A, B und C
- Junioren
- Passivmitgliedern und Gönnern

Art. 5

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club oder sich um den Sport im Allgemeinen in besonderer Weise verdient gemacht hat. Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer sich um den Club in ausserordentlicher Weise sehr verdient gemacht hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Ein Ehrenmitglied (Ehrenpräsident) geniesst alle Rechte, ist jedoch sämtlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber entbunden

Ehrenmitglied

Art. 6

Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer dem Club seit mindestens 20 Jahren angehört der sich um den Club verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Freimitglieder haben keinen Mitgliederbeitrag zu bezahlen, sind aber sonst den Aktivmitgliedern gleichgestellt

Freimitglied

Art. 7

Als Aktivmitglied A wird aufgenommen, wer mindestens 20 Jahre alt ist und in einer Mannschaft des Clubs eingesetzt werden kann oder am Training teilnimmt. Vorbehalten bleibt Art. 16, Abs. 2

Aktivmitglied A

Art. 8

Die Senioren und Veteranen sind den Aktivmitgliedern A gleichgestellt. Für die Senioren- und Veteranenabteilung sind die Rechte und Pflichten im Seniorenreglement des SFV umschrieben.

Senioren, Veteranen

Art. 9

Als Aktivmitglied B wird aufgenommen, wer mindestens 18 Jahre alt ist, in keiner Mannschaft spielt, sich aber bereit erklärt, im Club administrativ, organisatorisch oder als Schiedsrichter mitzuwirken.

Aktivmitglied B

Art. 10

Als Aktivmitglied C kann aufgenommen werden, wer mindestens 50 Jahre alt ist und mit den Superveteranen Freundschaftsspiele austrägt oder an einer Meisterschaft teilnimmt.

Aktivmitglied C

Art. 11

Junioren

Der Club unterhält eine Juniorenabteilung; die Rechte und Pflichten sind im Juniorenreglement des SFV umschrieben. Als Junior in die Juniorenabteilung kann aufgenommen werden, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter erreicht hat. Aufnahmegegesuche aller minderjährigen Spieler müssen von den Eltern oder deren gesetzlichen Vertretern unterzeichnet werden.

Art. 12

Passivmitglieder, Gönner

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer nicht aktiv an der Vereinsarbeit teilnehmen will, sein Interesse am Club jedoch durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet. Wird der Jahresbeitrag nicht mehr entrichtet, so fällt die Mitgliedschaft dahin.

Art. 13

Stimm- und Wahlrecht

Die Ehren-, Frei- und Aktivmitglieder sind stimmberechtigt und wählbar

Art. 14

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des SKFV und des Clubs zu befolgen;
- den Aufgeboten zu Wett- und Freundschaftsspielen, zum Training und zu den Clubveranstaltungen sowie zu Frondienst im Interesse des Clubs Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle sind die Trainer oder die aufbietende Stelle rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Art. 15

Eintritt / Aufnahme

Der Eintritt in den Club erfordert ein an den Vorstand gerichtetes Gesuch. Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung. In dringenden Fällen kann der Vorstand über Aufnahmen entscheiden unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Art. 16

Austritt / Übertritt zu einem anderen Verein

Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis unmittelbar vor der Generalversammlung einzureichen. Austrittsgesuchen, die nach diesem Datum eingereicht werden, kann erst auf das Ende der nächsten Saison stattgegeben werden. Austretende Mitglieder haben die Mitgliederbeiträge bis zum Ende des Vereinsjahres zu bezahlen. Es wird keine Austrittsgebühr erhoben.

Art. 17

Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie können nur auf Ende des Vereinsjahres erfolgen. Sie sind bis unmittelbar vor der Generalversammlung dem Vorstand mitzuteilen.

Bei Erreichen des Höchstalters für Junioren gemäss SFV erfolgt der Vorschlag zur Aufnahme zu den Aktivmitgliedern ohne Gesuch.

Übertritt innerhalb Club

Art. 18

Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs schadet oder den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, kann sanktioniert werden.

Sanktionen

Art. 19

Die Mitgliedschaft erlischt bei Austritt, Ausschliessung oder Tod.

Erlöschen der Mitgliedschaft

DRITTER ABSCHNITT

Organisation

1 Allgemein

Art. 20

Vereinsjahr Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni

Art. 21

Organe Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- die Clubversammlung
- der Vorstand
- die Spielkommission
- die Juniorenkommission
- die Rechnungsrevisoren

Art. 22

Funktionäre Alle Vorstandsmitglieder sind Funktionäre.
Für die Erfüllung von besonderen Aufgaben wählt der Vorstand weitere Funktionäre, insbesondere:
Trainer, Platzwart, Platzkassier, Masseur, Clubhausbetreuer, usw.
Für alle Funktionäre sind Pflichtenhefte zu erstellen

2 Generalversammlung

Art. 23

Begriff, Zusammensetzung Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres, in der Regel bis Ende August, statt.
Der Besuch der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder, ausgenommen Ehrenmitglieder, obligatorisch.

Art. 24

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Kommissionen
5. Entgegennahme des Kassa- und Revisorenberichtes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Kenntnisnahme des Budgets
7. Mutationen
8. Wahl des Vorstandes, der Revisoren, und der Kommissionen
9. Änderung oder Ergänzung der Statuten und Reglemente
10. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
11. Ehrungen
12. Verschiedenes

Obliegenheiten

Art. 25

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 9 Tage vorher schriftlich oder durch Publikation im Amtsanzeiger. Die Einladung hat Ort, Zeit und Traktanden zu enthalten.

Einberufung ordentlich

Art. 26

Die a.o. Generalversammlung wird durch den Präsidenten einberufen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder
- Die Einberufung auf schriftliches Begehren der Mitglieder hat innert 30 Tagen seit Einreichung des Begehrens zu erfolgen.
- Die Einladung hat mindestens 2 Tage vorher schriftlich oder durch Publikation im Amtsanzeiger, unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Traktanden zu erfolgen.

Einberufung ausserordentlich

Art. 27

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Sie kann auch durch einen von der Generalversammlung gewählten Tagespräsidenten geleitet werden.

Leitung

Art. 28

Zu Beginn jeder Generalversammlung sind mindestens 2 Stimmenzähler zu wählen.

Stimmenzähler

Art. 29

Beschlussfähigkeit Jede ordnungsgemäss einberufene und konstituierte Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Art. 30

Anträge Anträge einzelner Mitglieder an die Generalversammlung müssen spätestens 5 Tage vor derselben schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 31

Abstimmung, Wahlen
a) Modus Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handmehr, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.
Die Abstimmungen erfolgen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingehen.

Art. 32

b) notwendiges Mehr Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, vorbehalten bleibt Art. 51 dieser Statuten.
Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichtscheid.
Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los, das vom Vorsitzenden gezogen wird.

Art. 33

Protokoll Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Sekretär; vom Vorsitzenden und den Stimmzählern zu unterzeichnen und zu Handen der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.
An der nächsten Generalversammlung ist das Protokoll zur Einsicht aufzulegen. Das Protokoll wird nur verlesen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Über Anstände entscheidet die Generalversammlung.

3 Clubversammlung

Art. 34

Obliegenheiten Zur Erledigung der Clubgeschäfte, die die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten und die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind, findet eine Clubversammlung statt.

Art. 35

Art. 23 Abs. 2; 24, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 32 und 33 finden für die Clubversammlung analog Anwendung.

Ergänzende Bestimmungen

4 Vorstand

Art. 36

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
Präsident; Vizepräsident; Sekretär; Kassier, Spikopräsident, Juniorenobmann / J+S-Coach, einem oder mehreren Beisitzern.

Zusammensetzung

Art. 37

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.
Der Präsident wird immer einzeln gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder können gemeinsam gewählt werden.
Einzelwahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder.

Wahl

Art. 38

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind bis spätestens am 31. März schriftlich dem Präsidenten einzureichen

Rücktritt

Art. 39

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Clubversammlung unterbreitet werden müssen. Er überwacht die Kommissionen. Er wählt die Funktionäre, die nicht dem Vorstand angehören.

Obliegenheiten

Art. 40

Jährlich wiederkehrende Ausgaben können vom Vorstand in eigener Kompetenz bewilligt werden.
Bei einmaligen Ausgaben kann der Vorstand bis zu Fr. 2'000.00 selber entscheiden.

Art. 41

Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern einberufen.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 42

**Zeichnungsbe-
rechtigung**

Für den Club zeichnen die Vorstandsmitglieder grundsätzlich zu zweien. Einzelzeichnungsbefugnis kann der Vorstand im Rahmen der Pflichtenhefte festlegen.

5 Spielkommission

Art. 43

Zusammensetzung, Obliegenheiten

Die Spielkommission besteht aus Spikopräsident, Juniorenobmann/J+S-Coach, Senioren-/Veteranenobmann und den Trainern der Aktivmannschaften.
Die Spielkommission organisiert den Trainings- und Spielbetrieb.
Sie kann für Verfehlungen und Zuwiderhandlungen im Spielbetrieb Verweise erteilen oder Sanktionen verhängen. Sie kann auch obligatorische Mannschafts- oder Spielerversammlungen durchführen.

6 Juniorenkommission

Art. 44

Zusammensetzung, Obliegenheiten

Die Juniorenkommission besteht aus Juniorenobmann/J+S-Coach, Jukosekretär und den Trainern der Juniorenmannschaften.
Die Juniorenkommission betreut die Juniorenabteilung im Sinne des Juniorenreglements des SFV.

7 Rechnungsrevisoren

Art. 45

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten für die Amtsdauer von zwei Jahren, wobei alle Jahre der amtsälteste Revisor ausscheidet und durch den bisherigen Suppleanten ersetzt wird. Die Rechnungsrevisoren können wiedergewählt werden.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht.

Wahl, Obliegenheiten

Vierter Abschnitt

Finanzen

Art. 46

Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Wettspieleinnahmen
- Einnahmen aus anderen Veranstaltungen
- Passiv- und Gönnerbeiträgen
- Sonstige Einnahmen.

Einnahmen

Art. 47

Die Ausgaben des Clubs bestehen aus:

- Anschaffung von Spielmaterial
- Entschädigungen an Funktionäre
- Verwaltungsspesen
- Sonstige Ausgaben.

Ausgaben

Art. 48

Mitgliederbeiträge

Alle Aktivmitglieder A, B, C und Funktionäre haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung festgelegt und beträgt maximal Fr. 500.00.

Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Jahresbeiträge von Untersektionen werden durch die Generalversammlung festgelegt.

Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

Für Mitgliederbeiträge, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird eine Mahngebühr von Fr. 20.00 erhoben.

Art. 49

Haftung bei Schäden

Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Verantwortung gegenüber den Mitgliedern.

Gegenüber Drittpersonen haftet der Club im Rahmen der Haftpflichtversicherung.

Art. 50

Haftung für Verbindlichkeiten

Für die vom Club eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen.

Fünfter Abschnitt

Schlussbestimmungen

Art. 51

Eine Änderung oder Revision der Statuten kann nur mit Zustimmung von 2/3 der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

Statutenänderungen

Art. 52

Die Auflösung des Clubs kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung muss speziell auf dieses Traktandum hingewiesen werden.

Auflösung Club

Eine Auflösung darf nicht erfolgen, solange noch elf Mitglieder den Fortbestand des Clubs verlangen.

Art. 53

Das Clubvermögen wird im Falle der Auflösung dem SFV zur Verwahrung übergeben, zu Händen eines allfälligen neu entstehenden Clubs in Biberist mit gleichem Zweck. Kommt eine solche Neugründung innerhalb von 10 Jahren nicht zustande, so ist der SFV ermächtigt, über das Vermögen im Interesse des Sports zu verfügen.

Clubvermögen bei Auflösung

Art. 54

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch den SFV sofort in Kraft. Durch sie werden die Statuten vom 28. August 1992 mit den bisherigen Abänderungen und alle mit den vorliegenden Statuten im Widerspruch stehenden Clubbeschlüsse aufgehoben.

Inkrafttreten

Biberist, 22. August 2007

Im Namen der Generalversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

Manfred Grütter

Markus Schreier